



Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

BMK – V/10 (Nationalparks, Natur- und Artenschutz)
Stubenbastei 5
1010 Wien

per E-Mail: gabriele.obermayr@bmk.gv.at
maria.stejskal-tiefenbach@umweltbundesamt.at
verena.wittmann@bmk.gv.at

Wien, am 5. November 2021
Zl. 500-1/051121/HA,SM

Betreff: Entwurf Biodiversitäts-Strategie Österreich 2030

Sehr geehrte Frau DIⁱⁿ. Obermayr!

Zu dem zur Begutachtung ausgeschickten und überarbeiteten Entwurf einer „*Biodiversitäts-Strategie Österreich 2030*“ (Stand 8. Oktober 2021) erlauben wir uns ergänzend zu den in der Sitzung der Kommission am 19. Oktober 2021 vorgebrachten und unvorgreiflich der in den kommenden Sitzungen des Fachausschusses „Nachhaltige Landnutzung“ vorzubringenden Punkte folgende Stellungnahme abzugeben:

Vorbemerkung:

Wie in der letzten Sitzung der Biodiversitätskommission angemerkt, wurden mit dieser neuen Fassung de facto keine von Seiten des Österreichischen Gemeindebundes geäußerten Kritikpunkte berücksichtigt.

So wurden einige Empfehlungen sogar strenger formuliert, einige neue Empfehlungen sind hinzugekommen, ohne dass hierüber in der Sitzung diskutiert wurde.

Bedauerlich ist, dass eigene Fachausschüsse nur zu den Kapiteln 1 bis einschließlich 4 eingesetzt werden, wiewohl ein besonderer und intensiver Diskussionsbedarf gerade zu den Kapiteln 5 fortfolgend notwendig wäre.

Zu einzelnen Punkten

Zu Punkt 1.2.1:

- Als unmittelbar zu setzende Maßnahme wird in diesem Papier weiterhin und zudem verschärfend ausgeführt:

„*Erhalt und biodiversitätsgerechtes Management aller öffentlichen Flächen im städtischen und ländlichen Raum, Steigerung der Biodiversität dieser Flächen und Berücksichtigung*“



der Vernetzung der gegenständlichen Flächen in der Raumordnung bzw. im Bebauungsplan.“

Zu bedenken ist, dass ein „biodiversitätsgerechtes Management“ aller öffentlichen Flächen viel zu weit führt und auch kaum realisierbar ist – weder im städtischen und schon gar nicht im ländlichen Raum. Derartige Vorgaben würden Unmengen an Ressourcen binden, die anderweitig für umweltrelevante Maßnahmen besser und effizienter einsetzbar wären (Kosten-Nutzen-Verhältnis).

- Als unmittelbar zu setzende Maßnahme wird in diesem Papier neu ausgeführt:
„Erfassung von Streuobst auf nicht-landwirtschaftlichen Flächen und Förderung der Pflege und Neupflanzen von Streuobstbäumen auf Gemeindeflächen“

Erhebungen in diesem Sinn sind jedenfalls dann abzulehnen, wenn derartige Erhebungen durch Gemeinden vorzunehmen wären (gleiches gilt für die „Förderung der Pflege und Neupflanzungen“). Nachdem der Begriff „Gemeindeflächen“ diesen Schluss zulässt, wäre eine andere Begrifflichkeit zu wählen, etwa „öffentliche Flächen“.

- Als mittelfristig zu setzende Maßnahme wird in diesem Papier neu ausgeführt:
„Aufnahme von Information über biodiversitätsfördernde Maßnahmen in Gemeindeplanungen“

Abgesehen davon, dass nicht klar ist, wie eine derartige „Aufnahme von Information“ sinnvoll vorstangehen soll, sollte generell davon Abstand genommen werden, Punkte in dieses Strategiepapier aufzunehmen, die mehr Fragen aufwerfen als sie zu beantworten vermögen.

Zu Punkt 1.2.2:

- Als unmittelbar zu setzende Maßnahme wird weiterhin unter anderem ausgeführt:
„Ausstattung von biodiversitätsfreundlichen Beleuchtungsanlagen, Reduktion der Beleuchtungsdauer und -stärke durch Halbnachtschaltung und Bewegungsmelder.“

Auch diesbezüglich ist zu bedenken, dass damit enorme Infrastrukturkosten einhergehen. Im Übrigen ist zu bemerken, dass Gemeinden ohnedies vermehrt neue Technologien, so vor „Smart-Street-Technologien“ einsetzen, die eine intelligente Nutzung der kommunalen Infrastrukturen gewährleisten und dafür sorgen, dass die Beleuchtung und auch die Beleuchtungsdauer umwelt- und damit auch biodiversitätsgerecht ausgestaltet werden. Derartige Maßnahmen können aber immer nur freiwillig und mit Einbindung der örtlichen Bevölkerung umgesetzt werden.

Zu Punkt 1.5.1

- Als unmittelbar zu setzende Maßnahme wird unter anderem weiterhin ausgeführt:
„Errichtung funktionierender Fischaufstiegs- sowie -abstiegshilfen (Wanderhilfen) für eine durchgängige Fischwanderung (inklusive Fischschutzeinrichtungen an Wasserkraftwerken)“





In den letzten Jahren ist in diesem Bereich viel umgesetzt worden. Nicht zuletzt aufgrund der seit vielen Jahren bestehenden „Förderung Gewässerökologie“ haben eine Unzahl an Gemeinden, Verbänden und Genossenschaften derartige Projekte erfolgreich realisiert. Damit dieser Weg fortgesetzt wird, ist unumgänglich, dass die Förderung, die Anreiz ist in diesem Bereich tätig zu werden, aufrechterhalten wird.

Zu Punkt 4

- Als unmittelbar zu setzende Maßnahme wird unter anderem neu ausgeführt:
„Verankerung des Biodiversitätsschutzes in Verbindung mit Klimawandelanpassung und Klimaschutz in den Raumordnungs- und Raumplanungsgesetzen sowie Berücksichtigung des Biodiversitätsschutzes in den örtlichen Entwicklungskonzepten“

Zu bedenken ist, dass – wie dies auch in Punkt 10 dieses Strategiepapiers (unter den unmittelbar zu setzenden Maßnahmen) hervorgeht – Wechselwirkungen zwischen den Bereichen Biodiversitätsschutz, Klimawandelanpassung und Klimaschutz entstehen. Es ist daher schon aus diesem Grund widersinnig, diese Bereiche, die Wechselwirkungen und teils Widersprüche hervorrufen, allesamt in Raumordnungsgesetzen, in Raumordnungsplanungen oder in Entwicklungskonzepten zu verankern.

- Als unmittelbar zu setzende Maßnahme wird unter anderem weiterhin ausgeführt:
„Bei einer Baulandreserve über [30] % keine Neuwidmung von Bauland auf Gemeindeebene“

Dieser Punkt wird – auch wenn die Zahl 20 durch die Zahl 30 ersetzt wurde – besonders kritisch gesehen. Abgesehen davon, dass in den letzten Jahren Länder und Gemeinden bereits zahlreiche Maßnahmen zur Baulandmobilisierung getroffen haben (fiskalische Maßnahmen; Rückwidmung von neugewidmeten, aber binnen eines bestimmten Zeitraums nicht bebauten Baulands etc.), ist das in diesem Papier vorgeschlagene Instrument ungeeignet, unpassend und trägt in keinerlei Hinsicht dazu bei, Baulandüberhänge abzubauen bzw. bestehendes, unbebautes Bauland verfügbar zu machen.

Gerade dort, wo der Siedlungsdruck immer größer wird, müssen andere Maßnahmen getroffen bzw. bestehende Maßnahmen zur Baulandmobilisierung allenfalls verschärft werden. Die Festlegung von Widmungsverboten überall dort, wo Baulandreserven ein bestimmtes Ausmaß erreichen, konterkariert im Übrigen andere Zielsetzungen und Zielrichtungen, die es ebenso zu beachten gilt (so etwa leistbares Wohnen).

- Als unmittelbar zu setzende Maßnahme wird unter anderem weiterhin ausgeführt:
„Aufnahme eines Genehmigungskriteriums zur Minimierung von Bodenversiegelungen in das UVP-Gesetz; strengere UVP-Tatbestände für Vorhaben wie Gewerbestands, Logistikzentren oder Parkplätze, die unversiegelte Flächen in Anspruch nehmen.“

Weitere Kriterien in das UVP-Gesetz aufzunehmen ist vor dem Hintergrund der derzeit bereits langwierigen Verfahren kritisch zu sehen und daher abzulehnen. Es besteht auch hier die Gefahr, dass gar kein Projekt mehr genehmigt werden kann, wenn unversiegelte Flächen beansprucht werden.





- Als mittelfristig zu setzende Maßnahme wird unter anderem neu ausgeführt:
„Jede Flächeninanspruchnahme durch Entsiegelung von entsprechenden Flächen kompensieren, um längerfristig in Summe einen täglichen Flächenverbrauch von 0 ha zu erreichen.“

Diese als Illusion zu wertende mittelfristige Maßnahme wird ebenso kategorisch abgelehnt. In Anbetracht der Tatsache, dass ohnedies überall dort vermehrt Bedacht auf ein Brachflächenrecycling genommen wird, wo dies möglich ist, würden gerade jene Regionen massiv benachteiligt, wo man mangels Brachflächen auf neue Flächeninanspruchnahmen angewiesen ist. Es sollte zudem zur Kenntnis genommen werden, dass nicht überall eine Entsiegelung (Recycling von Brachflächen) möglich ist und eine Kompensation, gleich ob innerhalb einer Gemeinde, eines Landes oder bundesweit, in der Theorie gut klingt, in der Praxis aber kläglich scheitern würde.

- Als mittelfristig zu setzende Maßnahme wird unter anderem weiterhin ausgeführt:
„Dialog zur Kompetenzverlagerung für Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung starten und allfällige Verlagerung der Kompetenzlage (innerhalb des jeweiligen Landes) vornehmen oder einleiten.“

Diese Maßnahme wird ebenso abgelehnt. Abgesehen davon, dass aus dem Papier nicht hervorgeht, aus welchen Gründen eine Änderung der Kompetenzrechtslage im Bereich Flächenwidmung und Bebauung überhaupt erforderlich ist, ist zu betonen, dass aus gutem Grund diese Rechtsmaterien in den Händen der Länder **und** Gemeinden sind.

Nachdem der Passus („innerhalb des jeweiligen Landes“) aufgenommen wurde, stellt sich die Frage, welcher Dialog zu Kompetenzen geführt werden soll, wenn doch ohnedies etwa Flächenwidmungen der Gemeinden der Zustimmung der Länder bedürfen und Bauordnungen von den Ländern geregelt werden.

Zu Punkt 5.2

- Als unmittelbar zu setzende Maßnahme wird unter anderem ergänzend ausgeführt:
„Sicherstellung eines naturverträglichen Ausbaus der erneuerbaren Energien durch entsprechende Vorgaben. Wo die Vorgaben des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes in Konflikt mit dem Biodiversitätsschutz stehen, sollen synergistische Lösungen gesucht werden.“

Auch hier zeigt sich ein Widerspruch und ein Konflikt zwischen Biodiversität und Klimaschutz/Erneuerbare Energiegewinnung. Es stellt sich zum einen die Frage, was unter „synergistische Lösungen“ zu verstehen ist, zum anderen stellt sich die Frage, wie man zu einer „synergistischen Lösung“ kommen soll, wenn doch – wie unter Punkt 7 formuliert – Biodiversität in der Bundesverfassung verankert werden soll (Biodiversität sticht Klimaschutz/Erneuerbare Energiegewinnung).

Zu Punkt 5.4

- Als unmittelbar zu setzende Maßnahme wird unter anderem neu ausgeführt:



„Möglichkeit für Betriebe ihren Flächenverbrauch durch Spenden an NGOs für den Erwerb von Naturschutzflächen auszugleichen“

In die überarbeitete Fassung neu aufgenommen wurde jener Passus, wonach Betriebe ihren Flächenverbrauch durch Spenden an NGOs (für den Erwerb von Naturschutzflächen) ausgleichen können sollen.

Der Österreichische Gemeindebund warnt vor derartigen Vorschlägen und Empfehlungen! Im Übrigen ist dieser Punkt nicht nur „gefährlich“, er ist auch insofern nicht nachvollziehbar, als in der Sache der Erwerb von (ohnedies schon) bestehenden Naturschutzflächen – die der Begrifflichkeit nach (wohl bereits) als geschützte Flächen ausgewiesen sind – sinnlos ist.

Zu Punkt 5.7

- Als unmittelbar zu setzende Maßnahme wird unter anderem ergänzend ausgeführt:
„Einführung einer Biodiversitäts-Steuer (Dienstleistungs-Euro) oder Entwicklung einer gesamthaften Tourismusabgabe mit entsprechendem Aufteilungsschlüssel, zweckgebunden zur Förderung der Biodiversität in regionalen Projekten.“

Nachdem in diesem Strategiepapier gleich zwei neue Abgaben vorgeschlagen werden (siehe hierzu auch Punkt 7.6 – „Landschaftsschutzabgabe“), sollten derartige Vorschläge eingehend diskutiert werden bevor sie Eingang in ein Strategiepapier finden.

Zu Punkt 6

- Im Einleitungsteil ist nunmehr zu lesen:
„Das weltweite Artensterben ist mindestens zeh- bis einhundertmal höher als im Durchschnitt der letzten 10 Millionen Jahre und nimmt weiter zu.“

Der Österreichische Gemeindebund gibt lediglich zu bedenken, dass derartige Zahlen wenig informativ und aussagekräftig sind („zeh- bis einhundertmal“ im Zeitraum von 10 Millionen Jahren) und übergegangen werden sollte, verständliche und seriöse Zahlen in die Unterlage aufzunehmen (etwa Vergleich Artensterben heute und vor 200 Jahren).

Zu Punkt 7

- Als Ziel wird weiterhin formuliert:
„Schutz der Biodiversität ist in der Bundesverfassung verankert.“

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die Folgen einer Änderung des B-VG, so vor allem die Aufnahme des Biodiversitätsschutzes, eingehend geprüft werden müssten, bevor überhaupt nur daran gedacht wird, die Verfassung (B-VG) zu ändern. Letztlich steht zu befürchten, dass damit weit über das Ziel hinausgeschossen wird und im Ergebnis - mit Verweis auf den Schutz der Biodiversität - gar keine Projekte (auch keine kleineren Projekte) mehr umsetzbar sind.

- Als unmittelbar zu setzende Maßnahme wird unter anderem neu ausgeführt:



Österreichischer
Gemeindebund

*„Einführung eines Biodiversitäts-Checks für alle Gesetze, Verordnungen und Förderungen
im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die biologische Vielfalt“*

Der Österreichische Gemeindebund gibt hier lediglich zu bedenken, dass die letzten Erweiterungen der WFA („Wirkungsorientierte Folgenabschätzung“) bei Rechtssetzungsvorhaben viel Aufwand und keinen Nutzen gebracht haben.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Leiss e.h.

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Riedl e.h.

Bgm. Mag. Alfred Riedl